

Schulordnung
für die Städtische Musikschule Dülmen und Haltern am See
vom 19.06.2008
in Kraft ab 01.01.2009

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat am 19.06.2008 aufgrund der §§ 3 und 4 der zwischen den Städten Dülmen und Haltern am See getroffenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Musikschule vom 19.06.2008 folgende Schulordnung beschlossen, die für das Gebiet der Stadt Dülmen und der Stadt Haltern am See Gültigkeit hat.

Einleitung

Die Musikschule leistet als kommunale Einrichtung der Städte Dülmen und Haltern am See (Beteiligte) im Rahmen ihres kulturpolitischen Auftrags kompetente und qualifizierte Bildungsarbeit für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Diesem gesellschaftlichen Anspruch entsprechend fördert sie individuell musikalische Veranlagung und Kreativität. Neben den musikalischen Inhalten werden soziales Verhalten und Emotionalität geweckt und gesteigert. Ein breit gefächertes Unterrichtsangebot stellt eine wichtige Ergänzung zum Musikunterricht der allgemeinbildenden Schulen dar. Sie bildet den Nachwuchs für Orchester, Chöre oder kammermusikalische Vereinigungen aus, sorgt für ein vielfältiges Laienmusikleben und regt zum häuslichen Musizieren an. Interesse für das aktive Musizieren zu wecken und die Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten vom ersten Anfang bis zur Hochschulreife sind Kernaufgaben dieser Einrichtung. Breitenarbeit, Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie die Förderung besonderer Gruppen sind die ureigensten Zielsetzungen der Musikschule. Durch zahlreiche Veranstaltungen trägt die Musikschule zu einem regen Kulturleben bei.

Gliederung

1. Name - Träger - Sitz
2. Aufgaben und Ziele der Musikschule
3. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
4. Musikschulausschuss
5. Musikschulbeirat
6. Leitung und Fachkräfte
7. Aufgaben der Schulleitung
8. Angebotsstruktur
9. Aufnahme - An- und Abmeldung - Ausschluss
10. Unterrichtseinheiten
11. Unterrichtsort
12. Unterrichtsordnung
13. Nachweis des Unterrichtserfolges
14. Schulgeld
15. Instrumente
16. Gesundheitsbestimmungen
17. Haftung
18. Inkrafttreten

1. Name - Träger - Sitz

- 1.1 Die Musikschule trägt den Namen „Städtische Musikschule Dülmen und Haltern am See“ (nachfolgend: Musikschule). Für Veranstaltungen in dem Gebiet der je-

weiligen Stadt kann auch der Name „Musikschule (Name der Stadt)“ verwandt werden.

1.2 Träger der Musikschule ist die Stadt Dülmen. Die Musikschule ist als nichtrechtsfähige Anstalt des Trägers eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 GO NRW.

1.3 Sitz der Leitung der Musikschule ist Haltern am See.

1.4 Die Musikschule hat Geschäftsstellen in Dülmen und Haltern am See.

2. **Aufgaben und Ziele der Musikschule**

2.1 Die Musikschule soll als Bildungsstätte für Musik die instrumentalen und vokalen musikalischen Fähigkeiten bei Musikinteressierten jeden Alters erschließen und fördern. Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtauslese und Begabtenförderung sowie eine studienvorbereitende Ausbildung sind ihre besonderen Aufgaben.

2.2 Der Verwirklichung dieser Ziele dienen vorbereitende, ergänzende und weiterführende Angebote wie die Musikalische Früherziehung und die Musikalische Grundausbildung sowie die Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Haupt- bzw. Ensemble-/Ergänzungsfächern sowie in Kurs- und Projektangeboten.

3. **Zusammenarbeit mit anderen Institutionen**

Die Musikschule ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben in besonderem Maße verpflichtet, mit den örtlichen Schulen sowie mit allen städtischen Einrichtungen des Kulturlebens und anderen städtischen Institutionen in Dülmen und Haltern am See, die mit der Kulturpflege befasst sind, in geeigneter Form zusammenzuarbeiten. Darüber hinaus ist die Musikschule offen für eine Zusammenarbeit mit privaten kulturellen Gruppen, Vereinen und Organisationen.

4. **Musikschulausschuss**

4.1 Der Musikschulausschuss besteht gemäß § 4 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aus

3 stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertretern der Stadt Dülmen
3 stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertretern der Stadt Haltern am See.

Die Vertreter der Beteiligten sowie für den Fall ihrer Verhinderung ihre Stellvertreter werden von den Beteiligten persönlich benannt. Sie müssen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Rates der Beteiligten sein. Außerdem können die Bürgermeister oder von ihnen beauftragte Vertreter an den Sitzungen des Musikschulausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

4.2 Der Musikschulausschuss hat gemäß § 4 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in Angelegenheiten der Musikschule
- b) Mitwirkung bei der Einrichtung von pädagogischen Stellen und Verwaltungsstellen (Stellenplan)

- c) Mitwirkung bei der Besetzung der Stelle der Musikschulleitung
- d) Mitwirkung bei der Bestellung der Fachleitungen
- e) Mitwirkung zum Erlass bzw. zur Änderung von ortsrechtlichen Bestimmungen zum Betrieb der Musikschule und sonstigen grundsätzlichen Regelungen (z.B. Angebotsstruktur, Budget)

5. **Musikschulbeirat**

Die Interessen der Teilnehmerinnen/Teilnehmer der Musikschule und deren Erziehungsberechtigten werden durch den Musikschulbeirat der Musikschule vertreten. Wahl, Zusammensetzung und Aufgaben des Musikschulbeirates regelt ein von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen zu erlassendes Statut für die Elternbeteiligung an der Musikschule.

6. **Leitung und Fachkräfte**

- 6.1 Die Musikschule wird durch eine hauptamtliche/hauptberufliche Fachkraft geleitet. Sie/Er ist dem Träger für die Arbeit der Musikschule verantwortlich und führt die Bezeichnung: Musikschulleiterin/Musikschulleiter. Sie/Er wird durch Fachleiterinnen/Fachleiter unterstützt.
- 6.2 Der Unterricht wird durch musikpädagogische Fachkräfte erteilt.

7. **Aufgaben der Schulleitung**

Die Leiterin/Der Leiter der Musikschule ist für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und der ortsrechtlichen Bestimmungen zum Betrieb der Musikschule sowie des Lehrplanes und für die Erfüllung der schulischen Aufgaben verantwortlich. Sie/Er nimmt an den Sitzungen des Musikschulausschusses mit beratender Stimme teil. Auf Verlangen eines Bürgermeisters der Städte Dülmen und Haltern am See nimmt sie/er an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Rates sowie an anderen Ausschüssen, die sich mit Musikschulangelegenheiten befassen, teil.

8. **Angebotsstruktur**

- 8.1 Das Angebot basiert auf dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM), der für alle Mitgliedsschulen verbindlich ist. Von der Grundstufe bis zur Vorbereitung auf ein Musikstudium umfasst das Unterrichtsangebot das gesamte Spektrum einer musikalischen Ausbildung. Als Mitgliedsschule des VdM werden Bildungsmöglichkeiten für alle Alterstufen angeboten. Für die Jüngsten steht das spielerische Heranführen an die Elemente der Musik im Vordergrund, während für Kinder im Grundschulalter der Unterricht bereits ergebnisorientiert gestaltet wird. Die Musikschule bietet Orientierungshilfe bei der Instrumentenfindung sowie komplexe Ausbildungswege unter Berücksichtigung der individuellen Veranlagung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. In der instrumentalen und vokalen Ausbildung, gegliedert in jährliche Ausbildungsabschnitte, werden die Voraussetzungen für die grundlegende Erarbeitung allgemeiner musikalischer Sachverhalte, die Erweiterung und Vervollkommnung der Spieltechnik sowie die Entwicklung und den Ausbau der eigenen kreativen Fähigkeiten geschaffen. Ergänzend bestehen vielfältige Möglichkeiten des gemeinsamen Musizierens in Ensembles, Orchestern bzw. Chören.

8.2 Zusätzlich zu den aufeinander aufbauenden Ausbildungsangeboten bietet die Musikschule Kurse und Projekte an.

8.3 Der Musikschausschuss entscheidet über die Grundzüge der Angebotsstruktur auf Empfehlung der Musikschulleitung. Eine Übersicht über die Angebotsstruktur ist der Schulordnung als Anlage 1 beigelegt.

9. **Aufnahme - An- und Abmeldungen - Ausschluss**

9.1 Die Aufnahme zum Unterricht in den Haupt- bzw. Ensemble-/Ergänzungsfächern erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen. Die Absolventinnen/Absolventen der Grundstufe (Musikalische Früherziehung und Musikalische Grundausbildung) werden im Interesse einer kontinuierlichen Weiterbildung bevorzugt aufgenommen. Anmeldungen aus den Städten Dülmen und Haltern am See werden gegenüber Anmeldungen aus anderen Gemeinden vorrangig behandelt.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nur im Rahmen vorhandener Personal- und Raumkapazitäten. Über die Aufnahme entscheidet die Musikschulleitung.

9.2 Anmeldung und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Musikschule zu richten, bei der besondere Vordrucke erhältlich sind. Bei minderjährigen Teilnehmerinnen/Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters erforderlich. An- bzw. Abmeldung werden durch die schriftliche Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Mit der Anmeldung werden die Schulordnung und die Schulgeldordnung für die Musikschule anerkannt.

9.3 Abmeldungen vom Unterricht in einem Haupt- bzw. Ensemble-/Ergänzungsfach sind nur zum Ende eines Trimesters (30. April, 31. August und 31. Dezember eines Jahres) möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens einen Monat vorher, also bis zum 31. März, 31. Juli und 30. November schriftlich zugegangen sein. Verspätet eingehende Abmeldungen können erst zum nächsten Termin anerkannt werden.

9.4 Abmeldungen für die MusiKiste, Musikalische Früherziehung und die Musikalische Grundausbildung sind nur bis zum Ende des 2. Monats nach Unterrichtsbeginn (Probezeit) und zum Ende eines durchgeführten Unterrichtsjahres möglich.

9.5 Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer können ab Beginn des nächsten Trimesters vom Unterricht in einem Haupt- bzw. Ensemble-/Ergänzungsfach der Musikschule ausgeschlossen werden, wenn

- a) sie mehrmals unentschuldig fehlen,
- b) normale Fortschritte infolge mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht erzielt werden können,
- c) das Schulgeld trotz mehrmaliger Mahnung nicht ordnungsgemäß gezahlt wird und
- d) aus Kapazitätsgründen (Personal/Raum) Unterricht nicht mehr erteilt werden kann.

Über den Ausschluss entscheidet die Musikschulleitung, im Falle Ziffer 9.5 Buchst. a) und b) nach Beratung mit der jeweiligen Fachlehrerin/dem jeweiligen Fachlehrer.

In besonders begründeten Einzelfällen kann die Musikschulleitung Ausnahmen zulassen

9.6 Für zusätzliche Kurs- und Projektangebote gilt ein besonderes An- und Abmeldeverfahren, dass mit dem Angebot zu veröffentlichen ist.

10. Unterrichtseinheiten

10.1 Wöchentlich werden erteilt:

a) in der Grund- und Orientierungsstufe

1 Unterrichtseinheit als Gruppenunterricht

b) in der Unter-, Mittel- und Oberstufe

1 Unterrichtseinheit als Gruppen- bzw. Einzelunterricht

10.2 Unterrichtseinheiten sind:

- 1 halbe Unterrichtsstunde = 30 Minuten
- 1 ganze Unterrichtsstunde = 45 Minuten
- 1 Unterrichtsstunde (MFE) = 75 Minuten
- 1 Unterrichtsstunde (MGA 45) = 45 Minuten
- 1 Unterrichtsstunde (MGA 90) = 90 Minuten

- 1 Unterrichtseinheit als Gruppenunterricht in einer
 - 2er-Gruppe = 45 Minuten
 - 3er-Gruppe = 60 Minuten

Die Einteilung der Unterrichtseinheiten wird ausschließlich durch die Musikschulleitung vorgenommen. Einzelunterricht in der Unter-, Mittel- und Oberstufe wird nur nach pädagogischer Entscheidung der Musikschulleitung erteilt. Ein Anspruch auf Unterricht in einer bestimmten Gruppe, bei einer bestimmten Lehrkraft bzw. auf Erteilung von Einzelunterricht besteht nicht.

11. Unterrichtsorte

11.1 Der Unterricht wird in der Regel in einer zentralen Unterrichtsstätte in Dülmen bzw. in Haltern am See erteilt.

11.2 Zur Vermeidung weiter und verkehrsgefährdender Wege sind die Unterrichtsstätten für Musikalische Früherziehung und Musikalische Grundausbildung über die jeweiligen Stadtgebiete verteilt.

11.3 Nach Möglichkeit werden die Wünsche auf Unterricht in einer bestimmten Unterrichtsstätte erfüllt. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

12. Unterrichtsordnung

12.1 Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Es wird in Trimester eingeteilt, die am 1. Januar, 1. Mai und 1. September beginnen.

12.2 Die Ferien- und Feiertagsregelung sowie sonstige örtliche Regelungen für die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in den Städten Dülmen und Haltern am See, mit Ausnahme der beweglichen Ferientage, gelten auch für die Musikschule.

12.3 Fällt der Unterricht aus Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind, aus, so wird er nach Möglichkeit nachgeholt. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten festgesetzt und Teilnehmerinnen/Teilnehmer zu Gruppen zusammengefasst werden.

Fällt der Unterricht aus Gründen höherer Gewalt (z.B. Unwetter) oder aus Gründen, die die Teilnehmerin/der Teilnehmer zu vertreten hat, aus, so besteht seitens der Musikschule keine Verpflichtung, den Unterricht nachzuholen. Im Einzelfall können Sonderregelungen getroffen werden.

12.4 Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet.

13. **Nachweis des Unterrichtserfolges**

13.1 Alle Teilnehmerinnen/Teilnehmer sollten die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen.

13.2 Jede Teilnehmerin/Jeder Teilnehmer hat Anspruch auf jährliche Ausstellung eines Testates. In der Unter-, Mittel- und Oberstufe werden die Testate aufgrund einer Prüfung erteilt. Art und Durchführung der Prüfungen legt die Musikschulleitung fest.

14. **Schulgeld**

14.1 Für die Teilnahme an den Angeboten der Musikschule wird ein privatrechtliches Entgelt (Schulgeld) erhoben. Die näheren Einzelheiten (z.B. Höhe, Fälligkeit, Zahlungsweise und Änderung) werden in einer Schulgeldordnung für die Musikschule geregelt.

14.2 Die Schulgeldordnung für die Musikschule kommt entsprechend der in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben einer gemeinsamen Musikschule der Städte Dülmen und Haltern am See vorgesehenen Regelung zustande.

15. **Instrumente**

15.1 Grundsätzlich soll die Teilnehmerin/der Teilnehmer bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein Instrument besitzen.

15.2 Im Rahmen der Bestände der Musikschule können zur Förderung und Unterstützung des Musikunterrichts Instrumente an die Teilnehmerinnen/Teilnehmer entgeltpflichtig ausgeliehen werden. Die Ausleihe erfolgt auf der Grundlage eines Leihvertrages.

16. **Gesundheitsbestimmungen**

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen, insbesondere das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung

fung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundesseuchengesetz) anzuwenden.

17. Haftung

- 17.1 Eine Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht grundsätzlich nicht.
- 17.2 Jede Teilnehmerin/Jeder Teilnehmer bzw. seine gesetzliche Vertreterin/sein gesetzlicher Vertreter haftet nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für die von ihr/ihm verursachten Schäden.

18. Inkrafttreten

Die Schulordnung für die Städt. Musikschule Dülmen und Haltern am See vom 19.06.2008 tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Anlage 1

zu Ziffer 8.3 der Schulordnung der städtischen Musikschule Dülmen und Haltern am See

Angebotsstruktur:

Das Unterrichtsangebot der städtischen Musikschule Dülmen und Haltern am See basiert auf dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM), der für alle Mitgliedsschulen verbindlich ist.

1. Die Musikausbildung erfolgt in Haupt- bzw. Ensemble-/Ergänzungsfächern und gliedert sich in folgende Stufen:

1.1 Grundstufe

a) MusiKiste

Ein Angebot für Eltern mit Kindern ab 3 Jahren gemeinsam zu singen, mit einfachen Instrumenten zu spielen, sich zu Liedern zu bewegen, Klängen und Musikstücken zu lauschen.

b) Musikalische Früherziehung (MFE)

In der Musikalischen Früherziehung werden Kinder im Vorschulalter auf spielerische Art und Weise mit Musik in Berührung gebracht und auf den weiteren Musikunterricht vorbereitet.

c) Musikalische Grundausbildung (MGA)

Die Musikalische Grundausbildung für Kinder des 1. und 2. Grundschuljahres soll auf breiter Basis die musikalischen Fähigkeiten wecken, die Grundlage für

die zum Singen und instrumentalen Musizieren erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse schaffen und auf den weiteren Musikunterricht vorbereiten.

1.2 Orientierungsstufe

Im Anschluss an die Grundstufe bietet die Orientierungsstufe als Entscheidungshilfe die Möglichkeit, verschiedene Instrumente kennen zu lernen und auszuprobieren.

1.3 Unter-, Mittel- und Oberstufe

Der in der Unter-, Mittel- und Oberstufe vorgesehene Instrumental-/Vokalunterricht wird als Gruppen- und Einzelunterricht angeboten. Die Musikschulleitung gliedert den Unterricht für jede Teilnehmerin/jeden Teilnehmer je nach Lernfortschritt in jährliche Ausbildungsabschnitte. Das Unterrichtsangebot beinhaltet Lerninhalte auf der Grundlage des Strukturplanes des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Ausbildungsziel ist in der

- a) Unterstufe die Vermittlung der Grundlagen für eine technisch wie musikalisch gleichermaßen befriedigende Wiedergabe der entsprechenden Literatur sowie die grundlegende Erarbeitung allgemeiner musikalischer Sachverhalte.
- b) Mittelstufe die Erweiterung der Technik und der Entwicklung eigener gestalterischer Fähigkeiten.
- c) Oberstufe die Vervollkommnung der Technik und Ausbau der eigenen gestalterischen künstlerischen Fähigkeiten.

1.4 Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)

Die Teilnahme an der SVA ist Schülerinnen und Schülern vorbehalten, die in einem Eignungstest ihre besondere Begabung nachweisen. Die Ausbildung soll die Teilnehmerin/den Teilnehmer befähigen, die Aufnahmeprüfung für ein Musikstudium an einer Musikhochschule oder an einem Konservatorium bestehen zu können. Nachfolgende Mindestbelegung wird vorausgesetzt:

- 1 Wochenstunde a' 45 Minuten instrumentales oder vokales Hauptfach und
 - 1 Wochenstunde a' 45 Minuten instrumentales oder vokales Nebenfach und
 - 1 Wochenstunde a' 45 Minuten Ensemblefach (Orchester, Chor o. ä.)
- und
- je 1 Wochenstunde a' 45 Minuten Ergänzungsfach (Gehörbildung, Theorie)

1.5 Ensemble-/Ergänzungsfächer

Neben der Musikausbildung in der Unter-, Mittel- und Oberstufe sollen die Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Gruppenunterricht in einem Ensemble-/Ergänzungsfach teilnehmen. An weiteren Unterrichtsveranstaltungen in Ensemble-/Ergänzungsfächern können sie teilnehmen. Damit werden die Voraussetzungen für gemeinsames Musizieren geschaffen.